



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.4.2016
COM(2016) 209 final

2013/0091 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 27.3.2013
(Dokument COM(2013) 173 final – 2013/0091 COD))

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: entfällt

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 25.2.2014

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt

Festlegung des Standpunkts des Rates: 10.3.2016

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Vorschlag der Kommission zielte darauf ab, **Europol an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon anzupassen** und zu diesem Zweck den Rechtsrahmen von Europol in einer Verordnung niederzulegen und einen Mechanismus für die Kontrolle der Tätigkeiten Europol durch das Europäische Parlament einzuführen. Der Vorschlag stellte zudem darauf ab, **die Effizienz und die Verantwortlichkeit von Europol zu erhöhen**. Zu diesem Zweck sollten seine Analysekapazitäten gestärkt, operative Maßnahmen der Mitgliedstaaten bewirkt und gleichzeitig die Datenschutzregelung von Europol weiter gestärkt werden. Um die Effizienz von Europol zu verbessern, sah der Vorschlag in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen vor, Europol mit der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) zu verschmelzen. Ferner zielte der Vorschlag darauf ab, die Steuerung von Europol an die im gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen festgelegten Grundsätze anzupassen.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

In der Trilog-Sitzung vom 26. November 2015 haben die beiden gesetzgebenden Organe eine politische Einigung erzielt, die vom AStV am 27. November 2015 und vom LIBE-Ausschuss am 30. November 2015 gebilligt wurde.

Der Gemeinsame Standpunkt und der ursprüngliche Kommissionsvorschlag unterscheiden sich vor allem in folgenden Punkten:

Verschmelzung von Europol und CEPOL (Titel, Artikel 1)

Aufgrund des starken und breiten Widerstands, der in den Ratsgremien und im LIBE-Ausschuss gegen eine Verschmelzung der CEPOL mit Europol geäußert wurde, beschloss die Kommission, auf diesen Aspekt ihres Legislativvorschlags zu verzichten. Inzwischen ist eine Verordnung zur Reform der CEPOL erlassen worden. Daher wird im Gemeinsamen Standpunkt nicht auf die vorgeschlagene Verschmelzung eingegangen.

EU-Meldestelle für Internetinhalte (Artikel 4)

Der Gemeinsame Standpunkt enthält Bestimmungen, die für das Funktionieren der Meldestelle für Internetinhalte (IRU) notwendig sind. Letztere ist eine der wichtigen Terrorbekämpfungsmaßnahmen, durch die Umfang und Verfügbarkeit der im Internet angebotenen terroristischen Propaganda verringert werden sollen. Die Einrichtung einer solchen Meldestelle wurde als Reaktion auf die Terroranschläge in Paris im Jahr 2015 als neuer Aspekt in den Verordnungsvorschlag aufgenommen. Sie ist ein wichtiger Punkt der Europäischen Sicherheitsagenda und von zentraler Bedeutung in der derzeitigen Sicherheitslage. So ist vorgesehen, dass es Europol künftig gestattet sein soll, erforderlichenfalls öffentlich zugängliche personenbezogene Daten an private Parteien zu übermitteln, um die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Straftaten zu unterstützen, die durch Rückgriff auf das Internet begangen oder erleichtert werden.

Bestimmungen über die Steuerung von Europol

Die Bestimmungen über die Steuerung von Europol im ursprünglichen Vorschlag der Kommission stammten aus dem gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen. Bei den Verhandlungen über den Vorschlag war die Steuerung von Europol eines der am heftigsten umstrittenen Themen. Die beiden gesetzgebenden Organe einigten sich schließlich auf folgende Kompromisse:

a) Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Artikel 10)

Der Gemeinsame Standpunkt sieht vor, die Zahl der Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat auf einen statt zwei (wie im gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen vorgesehen) zu begrenzen.

b) Exekutivausschuss (ehemaliges Kapitel IV)

Der Vorschlag der Kommission sah die Möglichkeit vor, einen Exekutivausschuss einzurichten, der die Aufgabe haben sollte, den Verwaltungsrat und den Exekutivdirektor administrativ zu unterstützen. Aufgrund des starken Widerstands der beiden gesetzgebenden Organe sieht der Gemeinsame Standpunkt eine solche Möglichkeit nicht vor. Die Kommission hat die Streichung dieser Option akzeptiert. Sie wird gleichwohl auf der Grundlage von Artikel 68 des Gemeinsamen Standpunkts künftig die Möglichkeit haben, die Notwendigkeit der Einrichtung eines Exekutivausschusses zu prüfen. Dies hat sie auch in einer Erklärung (siehe unten) erläutert, und sie hat sich verpflichtet, die Situation in Bezug auf die Steuerung von Europol in den nächsten zwei Jahren zu überprüfen. Zudem wird, um künftige

Verhandlungen über den Europol-Vorschlag nicht zu gefährden, in der Erklärung darauf hingewiesen, wie wertvoll der Exekutivausschuss für die Führung der EU-Agenturen sein kann.

c) Ernennung des Exekutivdirektors (Artikel 54)

Der Gemeinsame Standpunkt weicht von dem von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren ab, das an den gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen angepasst wurde (Vorauswahl der Bewerber durch die Kommission und Ernennung durch den Verwaltungsrat).

Der Gemeinsame Standpunkt sieht vor, dass der Rat die Ernennung auf der Grundlage einer Auswahlliste vornimmt, welche von einem gemischten Ausschuss erstellt wird, der sich aus einem Vertreter der Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Die Kommission hat angesichts der oben genannten Abweichungen vom gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen eine politische Erklärung abgegeben, in der sie darauf hinweist, dass der vereinbarte Text nicht in vollständiger Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinsamen Ansatzes für die dezentralen EU-Agenturen steht.

Zugang von Eurojust zu von Europol gespeicherten Informationen (Artikel 21)

Auf nachdrücklichen Wunsch des Europäischen Parlaments wurde der Zugang von Eurojust zu von Europol gespeicherten Informationen auf einen indirekten Zugriff nach dem Treffer-/kein-Treffer-Verfahren begrenzt. Dies steht in Übereinstimmung mit der Spiegelbestimmung in der Eurojust-Verordnung.

Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden (Artikel 44 und 45)

Der Gemeinsame Standpunkt sieht vor, die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden auszuweiten und gleichzeitig die Unabhängigkeit und Effizienz des Europäischen Datenschutzbeauftragten sicherzustellen. Die Zusammenarbeit soll auf zwei Arten verstärkt werden:

- a) Es wird ein „Kooperationsausschuss“ eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein förmliches Diskussionsgremium, in dem der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Datenschutzkontrollbehörden regelmäßig allgemeine Datenschutzstrategien erörtern, abgestimmte Vorschläge für gemeinsame, das Zutun der Mitgliedstaaten erfordernde Lösungen ausarbeiten, Problemen im Zusammenhang mit der Auslegung der Europol-Verordnung nachgehen usw. Dieser neue Kooperationsausschuss ist allerdings kein Beschlussfassungsgremium, sondern hat lediglich beratende Funktion.
- b) Es wird eine verstärkte „tägliche“ Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden eingeführt: Der Europäische Datenschutzbeauftragte greift bei der Wahrnehmung seiner Pflichten in allen Fällen auf das Fachwissen und den Erfahrungsschatz der nationalen Kontrollbehörden zurück, der Europäische

Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden führen gemeinsame Inspektionen durch, der Europäische Datenschutzbeauftragte konsultiert in Fällen, die Daten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen, die betroffenen nationalen Kontrollbehörden usw.

Die Kommission hat die Einrichtung eines Kooperationsausschusses akzeptiert, gleichwohl in einer diesbezüglichen Erklärung unterstrichen, dass die von dem durch die Europol-Verordnung eingerichteten Kooperationsausschuss zu erfüllenden Aufgaben alsbald von dem im Zuge der Datenschutzreform geschaffenen Europäischen Datenschutzausschuss übernommen werden sollten, um Effizienz und Konsistenz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden (siehe Erklärung 2 in Abschnitt 5).

Parlamentarische Kontrolle (Kapitel VIII)

Der Vorschlag der Kommission sollte durch eine allgemeine Bestimmung sicherstellen, dass die Tätigkeiten Europol's der parlamentarischen Kontrolle im Sinne von Artikel 88 AEUV unterliegen.

Das Europäische Parlament hat bei den Verhandlungen die Notwendigkeit betont, detaillierter auszuführen, wie diese parlamentarische Kontrolle erfolgen soll.

Daher wurde in den Gemeinsamen Standpunkt eine Bestimmung aufgenommen, wonach ein Gemeinsamer parlamentarischer Kontrollausschuss geschaffen wird. Dabei handelt es sich um ein Fachgremium, das von den nationalen Parlamenten und vom zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments gemeinsam eingesetzt wird und die Tätigkeiten Europol's politisch überwachen soll. Diese Überwachung soll unter anderem die Unterrichtung über Planungs- und Berichterstattungsdokumente, die Konsultation des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zum mehrjährigen Arbeitsprogramm Europol's¹ und die Einladung des Exekutivdirektors und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu Diskussionen über Europol-spezifische Themen umfassen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Trotz der Änderungen, die durch den Gemeinsamen Standpunkt am ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgenommen wurden, stellt der Gemeinsame Standpunkt das bestmögliche Ergebnis dar, das die Kommission angesichts der hohen Komplexität ihres Vorschlags in den zweijährigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielen konnte.

Die Ziele, die sich die Kommission bezüglich der Reform von Europol gesetzt hatte, wurden erreicht: Europol wird an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon angepasst, und seine Effizienz und seine Verantwortlichkeit werden erhöht.

Indessen wurde die angestrebte Anpassung der Steuerung von Europol an die im gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen festgelegten Grundsätze wegen des starken Widerstands der beiden gesetzgebenden Organe nicht in vollem Umfang erreicht. Die Kommission wird gleichwohl ein Mitspracherecht bei der Verwaltung Europol's haben: Sie wird über einen stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat verfügen und an der Vorauswahl des Exekutivdirektors beteiligt sein.

¹ Über den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss soll auch die Anhörung der nationalen Parlamente zur mehrjährigen Programmplanung laufen. Auf diese Weise soll Europol bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Pflicht, die 28 Parlamente der Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament zur mehrjährigen Programmplanung zu konsultieren, (wie im ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgesehen) entlastet werden.

5. ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

1. Zum gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen

„Die Kommission erinnert daran, dass der vereinbarte Text nicht vollständig im Einklang mit den Grundsätzen des gemeinsamen Ansatzes für die dezentralen EU-Agenturen steht. Daher berührt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Steuerung der Agentur etwaige zukünftige Rechtsvorschläge nicht. Die Kommission ist weiterhin überzeugt, dass die Einrichtung eines Exekutivausschusses als Teil der Führungsstruktur von Europol und anderen Agenturen positive Auswirkungen hätte. Die Kommission wird die Situation in Bezug auf die Steuerung von Europol in den nächsten zwei Jahren überprüfen, um insbesondere zu ermitteln, ob weitere Vorschläge zu diesem Thema gerechtfertigt wären.“

2. Zum Kooperationsausschuss

„Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass nach der Annahme des Vorschlags für eine Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz in Europa sowie im Lichte der angekündigten Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die von dem durch diese Verordnung eingerichteten Kooperationsausschuss zu erfüllenden Aufgaben von dem neu geschaffenen Europäischen Datenschutzausschuss wahrgenommen werden sollten, um Effizienz und Konsistenz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.“